

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 39/10 B

L 3 AL 137/08 (Sächsisches LSG)
S 18 AL 1165/06 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 1. März 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Sächsische Landessozialgericht (LSG). Sie ist der Ansicht, ihrem Streit um die Übernahme von Weiterbildungskosten komme grundsätzliche Bedeutung zu. Zu klären sei die Frage, ob für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Weiterbildung im Sinne des § 77 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) einzig und allein auf die Anzahl der im Stellenportal der Beklagten auffindbaren freien Stellen zum Zeitpunkt der Entscheidung abgestellt werden könne oder hier weitere Untersuchungen, namentlich zur Frage der regelmäßigen Vermittlungsdauer von Beginn der Arbeitslosigkeit bis zum Beginn einer neuen Stelle, zu berücksichtigen seien. Bei "Beibehaltung" dieser Rechtsauffassung sei faktisch ein Anspruch auf Förderung der Weiterbildung nie gegeben.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Beschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen werden (*§ 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Die von der Klägerin aufgeworfene Frage betrifft allein Art und Umfang der der Beweiswürdigung des LSG zugrunde liegenden Sachaufklärung (Prognose einer drohenden



Arbeitslosigkeit). Eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage kann der Fragestellung nicht entnommen werden. Ohnedies fehlt es an der Schilderung des dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalts, der es dem Senat erst ermöglichen würde, die Klärungsfähigkeit dieser Frage im angestrebten Revisionsverfahren zu beurteilen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)